

Az.: 2 A 127/10
3 K 910/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Versorgung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust als Berichterstatter

am 25. Mai 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. August 2008 - 3 K 910/07 - geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 22. Januar 2007 und seines Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2007 verpflichtet, den Unfall des Klägers vom 12. August 2006 als Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG anzuerkennen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Der Berichterstatter entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Anerkenntnisurteil in abgekürzter Form.

Erkennt der Beklagte den Klageanspruch an, so kann zumindest im Fall der Verpflichtungsklage ein Anerkenntnisurteil ergehen (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 7.1.1997, DÖV 1997, 376). Die Zulässigkeit des Anerkenntnisurteils folgt aus § 173 VwGO i. V. m. § 307 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift der Zivilprozessordnung ist im Verwaltungsprozess entsprechend anwendbar. Anerkenntnis und Anerkenntnisurteil sind Ausdruck der Dispositionsmaxime, die den Beteiligten die Befugnis sichert, über den Streitgegenstand zu verfügen. Diese Maxime gilt sowohl im zivilprozessualen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In beiden Verfahren hat es der Kläger in der Hand, einen Rechtsstreit durch Klage anhängig zu machen, ihn durch Klageänderung zu ändern oder ihn durch Klagerücknahme zu beenden. Ebenso hat es der Beklagte in der Hand, den Kläger klaglos zu stellen. Die Entscheidung ergeht gem. § 87a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 125 Abs. 1 VwGO durch den Berichterstatter. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden und eine Sachprüfung findet beim Anerkenntnisurteil nicht statt.

Der Berichterstatter entscheidet gem. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 307 Satz 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung. Zwar entscheidet gem. § 101 Abs. 1 VwGO das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 307 Satz 2 ZPO stellt aber eine solche andere Bestimmung dar (vgl. VGH BW, Urt. v. 12.9.1990, NJW 1991, 859; a. A. ohne Begründung: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 87a Rn. 9).

Gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO wird auf den Tatbestand und auch weitgehend auf die Entscheidungsgründe verzichtet. Dies entspricht dem Sinn des Anerkenntnisurteils, den Streit durch eine vereinfachte, nur auf die Verschaffung eines Vollstreckungstitels beschränkte Entscheidung abzuschließen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 1, § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit

vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.: Dehoust

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung und Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Auf den festgesetzten Betrag schätzt der Senat anhand der bei der Verwaltungsakte befindlichen Rechnungen das Interesse des Klägers an der Feststellung seines Dienstunfalls.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Dehoust